

69. Was ist unter „Handlung“ im §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s zu verstehen?

IV. Straffenat. Ur. v. 14. Januar 1887 g. R. Rep. 3177/86.

I. Landgericht Essen.

Der Angeklagte hatte sich von Altenessen nach der in Holland belegenen Eisenbahnstation Winterswijk begeben und dem im preußischen

Staatsseifenbahndienste angestellten und von der Bahnverwaltung dort stationierten Wagenmeister K. ein Geldgeschenk angeboten, um ihn zu bestimmen, eine an die Stationsverwaltung gelieferte, von ihr aber wegen schlechter Beschaffenheit beanstandete Wagenladung Kohlen als gut zu bescheinigen und dadurch ihre Annahme zu erwirken. Er ist deshalb der Bestechung aus §. 333 St.G.B.'s angeklagt, jedoch von der Anklage freigesprochen worden.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist für gerechtfertigt erachtet worden aus folgenden

Gründen:

Die auf die Beschwerde einer Verletzung des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s gestützte Revision ist begründet. Zuvörderst kann die prozessuale Zulässigkeit derselben, trotz der vom Angeklagten in der Gegenerklärung geltend gemachten Einrede, einem Bedenken nicht unterliegen. Es mag dahingestellt bleiben, ob §. 378 St.P.D., welchem der Angeklagte seinen Einwand entnommen, sich nicht bloß auf prozessuale, sondern auch auf materielle Rechtsnormen bezieht. Denn keinesfalls ist die Behauptung, es enthalte der §. 4 St.G.B.'s Rechtsnormen, die nur zu Gunsten des Angeklagten gegeben seien, als richtig anzuerkennen. Die Vorschrift, daß eine im Auslande begangene Handlung unter gewissen Voraussetzungen im Inlande strafrechtlich verfolgbar ist, will das Interesse der öffentlichen Rechtsordnung und des Staatswohles wahren, hat aber, und zwar auch bei der Feststellung der Bedingungen der Verfolgbarkeit, nicht das Interesse des Thäters und seiner Verteidigung im Auge. Die Notwendigkeit, die Ausnahmen von dem Prinzip der Territorialität bestimmt zu begrenzen einerseits, und die durch das internationale Recht und die Willigkeit gebotene Rücksichtnahme auf das ausländische Recht andererseits sind die alleinigen Grundlagen der festgestellten Bedingungen.

Auch die weitere Ausführung des Angeklagten, daß eine zu weit gehende Auslegung dieser Bedingungen, wenn sie zu Gunsten des Angeklagten geschehen, durch §. 378 a. a. O. einem staatsanwaltlichen Revisionsangriffe entzogen sei, geht fehl. Denn eine irrige Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift kann dieser niemals den Charakter einer solchen geben, auf die der angeführte Paragraph anwendbar ist.

In der Sache selbst läßt es die Vorinstanz dahingestellt, ob in den von ihr als erwiesen angenommenen Thatfachen das Thatbestands-

merkmal der Pflichtwidrigkeit derjenigen Handlung, zu welcher der im preussischen Staatsseisenbahndienste als Wagenmeister stehende Kl. durch den Angeklagten habe bestimmt werden sollen, im Sinne des §. 333 St.G.B.'s gegeben sei. Sie stützt vielmehr die Freisprechung des Angeklagten auf die Annahme, daß die That strafrechtlich nicht ver- folgbar, weil sie nach niederländischem Rechte nicht mit Strafe bedroht sei. Zur Rechtfertigung der Annahme führt sie aus, es werde zwar auch im niederländischen Strafgesetzbuche Artt. 177. 45 die Bestechung eines Beamten in dem im §. 333 St.G.B.'s gegebenen Umfange und der Versuch einer solchen mit Strafe bedroht, diese Übereinstimmung beider Gesetzgebungen genüge jedoch zur Anwendung des §. 4 Nr. 3 a. a. D. nicht, sondern es erfordere diese, daß die konkrete That gerade in allen ihren thatsächlichen Voraussetzungen auch im ausländischen Rechte als eine strafbare bezeichnet werde. Hierbei aber komme zu- nächst in Frage, ob Kl. nach den Vorschriften des niederländischen Straf- gesetzbuches als Beamter anzusehen sei, weil nur unter dieser Voraus- setzung jener Art. 177 a. a. D. anwendbar werde. Die Frage wird von der Vorinstanz verneint, weil der Art. 84 des niederländischen Strafgesetzbuches, nach welchem unter Beamten alle Personen verstanden werden, die auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gewählt sind, weder nach seinem Wortlaute noch nach seinem Sinne auf den Kl. zutrefte, und wird eine Bestätigung dieser Auffassung auch noch im Art. 183 a. a. D. gefunden, welcher die Vorsteher, beeidigten Beamten und Bediensteten des Eisenbahndienstes wohl in Ansehung des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, nicht aber in betreff der Bestechung den Beamten gleich- stellt. Gegen diese Ausführungen richtet sich der Revisionsangriff nicht ohne Grund. Nach den vorinstanzlichen Feststellungen ist Kl. im preussischen Staatsseisenbahndienste angestellt und nur zeitweilig auf der niederländischen Eisenbahnstation Winterswyk stationiert; er hat dort zwar den auf den Stationsdienst bezüglichen Weisungen der zuständigen holländischen Beamten Folge zu leisten, untersteht jedoch in disziplinärer Beziehung nicht der ausländischen Bahnverwaltung. Ergiebt sich hieraus, daß er in den niederländischen Eisenbahndienst nicht übertreten, sondern ungeachtet seiner Stationierung in Winterswyk preussischer Be- amter geblieben, so ist der Vorinstanz zuzugeben, daß er diejenige Eigen- schaft nicht hat, von der der Art. 84 a. a. D. die Beamtenqualität abhängig macht, und mag dabei dahingestellt bleiben, ob aus diesem

Artikel mit Notwendigkeit gefolgert werden muß, daß die betreffenden Vorschriften des niederländischen Strafgesetzbuches sich nur auf niederländische Beamte erstrecken, und ausländische Beamte von diesem Gesetzbuche weder anerkannt noch geschützt würden. Zur Bestätigung jener Annahme aber hätte es der Heranziehung des Art. 183 a. a. O. nicht bedurft, zumal dieselbe, wenn erfolgreich, auf der Fiktion beruhen würde, daß K. im niederländischen Eisenbahndienste stehe. Ferner ist auch darin der Vorinstanz beizutreten, daß unter dem Begriffe der Handlung in §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s nur das konkrete Ereignis, das bestimmte historische Vorkommnis zu verstehen ist, nicht aber nur der strafrechtliche Charakter derselben. Demgemäß ist die Annahme der Vorinstanz, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nicht schon deshalb, weil auch im niederländischen Strafgesetzbuche das Delikt der Beamteneinstellung mit Strafe bedroht wird, im Inlande strafrechtlich verfolgbar ist, rechtlich nicht zu beanstanden. Vielmehr blieb zu prüfen, ob die konkrete Handlung des Angeklagten, wie sie sich auf Grund der erwiesenen Thatsachen darstellt, einestheils alle gesetzlichen Merkmale einer im deutschen Strafgesetzbuche bedrohten Straftat und anderenteils auch die sämtlichen Thatbestandsmomente eines im niederländischen Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Reates enthält. Dagegen legt die Vorinstanz den Begriff der Handlung im Sinne des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s zu eng und deshalb rechtsirrig aus, wenn sie bei Vornahme dieser Prüfung auch das Thatbestandsmerkmal der Beamteneigenschaft nicht nach seiner konkreten thatsächlichen Gestaltung, sondern nur nach dem Rechtsbegriffe des Art. 84 des niederländischen Strafgesetzbuches aufsaßt und würdigt und deshalb die Stellung des K., wie sie dieselbe festgestellt hat, völlig unberücksichtigt läßt. Nach ihr aber blieb K. thatsächlich auch während seines Funktionierens in Winterswyk im preussischen Staatseisenbahndienste angestellt und preussischer Staatsbeamter. Als solcher übte er mit Wissen und Willen der niederländischen Behörden seine Funktionen aus und war offenbar berufen, das Interesse des preussischen Eisenbahnfiskus, welches dieser bei der Verwaltung der Geschäfte auf der Station Winterswyk als der Endstation der in seinem Betriebe stehenden Bahnstrecken hatte, wahrzunehmen. Unterschied sich sonach seine Stellung gerade dadurch von der der niederländischen Eisenbahnbediensteten, daß er als Staatsbeamter auftrat, und zwar mit Wissen der ausländischen Behörde, so war die Handlung des

Angeklagten im konkreten Falle thatsächlich gegen eine Person gerichtet, welche die ihr zugemutete Handlung zwar im Auslande, aber dennoch in ihrer Eigenschaft als preussischer Beamter vornehmen sollte. Diese Sachlage war bei der Prüfung der Frage, ob die Handlung des Angeklagten auch nach dem niederländischen Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht war, zu berücksichtigen, und demgemäß die Frage nicht sowohl dahin zu stellen, ob die That, wenn sie gegen einen niederländischen Eisenbahnbediensteten gerichtet gewesen, strafbar wäre, sondern vielmehr dahin, ob sie nach niederländischem Strafrechte mit Strafe bedroht ist, wenn sie gegen eine Person gerichtet wird, die den Erfordernissen des Art. 84 a. a. D. genügt und die von ihr geforderte Handlung als eine Amtshandlung vornehmen sollte.

Dieser Auslegung des §. 4 Nr. 3 St.G.B.'s steht die Tendenz des Paragraphen und der ihm durch sie gegebene Sinn nicht entgegen. Denn aus der Entstehungsgeschichte des wörtlich in das Reichsstrafgesetzbuch übergegangenen §. 4 Nr. 3 preuß. St.G.B.'s ergibt sich, daß diese Vorschrift als Ausnahme von dem Principe der Territorialität auf dem Gedanken ruht, es sei der Inländer auch im Auslande den preussischen Strafgesetzen unterworfen, daß jedoch die strikte Durchführung dieses Gedankens einerseits auf die schwereren Delikte beschränkt, andererseits durch eine in der Billigkeit begründete Rücksicht auf die Gesetze des auswärtigen *fori delicti commissi* begreuzt werden sollte.

Vgl. Goldammer, *Materialien* Bd. 1 S. 65 flg.

Diese Rücksicht aber wird in vollem Umfange genommen, wenn eine Handlung unter den Paragraph subsumiert wird, welche in ihrer konkreten Gestalt an sich alle Thatbestandsmomente einer nach dem ausländischen Rechte strafbaren Handlung enthält.

Auch aus dem Art. 32 des Vertrages zwischen Deutschland und anderen Staaten, unter ihnen auch den Niederlanden, vom 6. Mai 1882, betreffend die Ausübung der Fischereipolizei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer, läßt sich ein Einwand nicht herleiten. Wenn dort vereinbart wird, daß der Widerstand gegen die mit der Ausübung der Polizei betrauten Personen ohne Rücksicht auf deren Nationalität wie der Widerstand gegen die Staatsgewalt der Nation des Fischerfahrzeuges bestraft werden soll, so läßt sich daraus nicht folgern, daß es eines besonderen gesetzgeberischen Ausspruches bedürfe, damit inländische Be-

amte auch im Auslande als solche anerkannt und geschützt würden. Vielmehr ist diese Vorschrift durch die Besonderheit des Falles bedingt.

Endlich tritt auch die geltend gemachte Auffassung mit dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 9. Januar 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 424,

nicht in Widerspruch, weil dort die thatsächliche Unterlage der Entscheidung eine von der vorliegenden durchaus abweichende ist.